

---

**Richtlinien**  
**der**  
**Gas-Union Transport GmbH (GUT)**  
**für**  
**Gas-Druckregel- und –Messanlagen**  
**an**  
**Netzkopplungs- und Netzanschlusspunkten**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Richtlinien finden Anwendung auf die von nachgelagerten Netzbetreibern und Netzanschlusskunden (im weiteren Kunde genannt) an Netzkopplungs- und Netzanschlusspunkten zu erstellenden bzw. betriebenen oder mitbenutzten Gas-Druckregel- und Messanlagen und deren Änderungen.
- 1.2 Diese Richtlinien finden bei bestehenden Gas- Druckregel- und Messanlagen erstmals Anwendung, wenn wesentliche Änderungen geplant sind oder aktuelle Gesetze, behördliche Anordnungen oder anerkannten Regeln der Technik eine Änderung erforderlich machen.
- 1.3 Die Gas-Druckregel- und -Messanlagen dienen der Druckregelung und Messung des transportierten Gases. Art und Anordnung der Geräte werden durch GUT festgelegt, soweit es für die Belange der einwandfreien Gasübernahme/-übergabe erforderlich ist.
- 1.4 Bei der Planung, Errichtung, Änderung und dem Betrieb von Gas-Druckregel- und -Messanlagen wird der Kunde die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die nachstehend aufgeführten Richtlinien und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung einhalten:

- 
- **DVGW-Arbeitsblatt G 485**  
Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 486**  
Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 487**  
Gas-Expansionsanlagen
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 488**  
Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 491**  
Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 492**  
Gas-Messanlagen für einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 495**  
Gasanlagen – Instandhaltung
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 496**  
Rohrleitungen in Verdichter – und Expansionsanlagen
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 498**  
Durchleitungsdruckbehälter
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 499**  
Erdgasvorwärmung in Gasanlagen
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 685**  
Gasabrechnung
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 687**  
Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 689**  
Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
  - **DVGW-Arbeitsblatt G 2000**  
Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

- 
- **Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG**  
zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen und ihre Leitfäden
  - **Unfallverhütungs-Vorschriften (UVV)**  
der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BG ETE)
  - **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**
  - **Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)**  
vom 17.12.1974, Bundesgesetzblatt 1974, Teil I Nr. 138

## 2. **Kosten für Beschaffung, Instandhaltung und Änderungen**

Die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Gas-Druckregel- und Messanlage einschließlich evtl. erforderlicher Gebäude obliegt dem Kunden auf seine Kosten. Hierzu gehört jeweils auch die rechtzeitige Erweiterung, Ergänzung und Änderung der Anlage, soweit dies später durch die Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden sollte. Der Kunde ist Eigentümer und Betreiber der Gas-Druckregel- und -Messanlage im Sinne des Haftpflichtgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.

## 3. **Zusammensetzung der Anlage**

Durch die Gas-Druckregel- und –Messanlage darf beabsichtigt oder unbeabsichtigt kein ungemessenes Gas fließen bzw. durch Anlagenteile austreten.

### 3.1 Zur Gas-Druckregelanlage gehören in der Regel folgende Geräte:

- Staub-/Flüssigkeitsabscheider
- Vorwärmer
- Gasdruckregelgeräte
- Sicherheitsabsperreinrichtungen
- Registrierung für den Regeldruck
- Anzeiger für den Eingangsdruck mit Anschluss an die Fernwirkanlage der GUT

- 3.2 Zur Gasmessanlage gehören in der Regel folgende Geräte:
- Gaszähler
  - Mengenumwerter mit den dazugehörigen Gebern und Prüfanschlüssen
  - Messdatenregistriergerät zur Aufzeichnung und Speicherung aller für die Messung relevanten Daten - mit Protokoll für den Anschluss an die Datenfernübertragung (öffentliches Telefonnetz).
  - Reserve-/Vergleichsmessung bei einer Anlagenleistung von mehr als 5.000 m<sup>3</sup><sub>N</sub>/h mit einer Möglichkeit zur Reihenschaltung der Gaszähler (Z-Schaltung).
  - Reserve-/Vergleichsmessung bei einer Anlagenleistung von mehr als 50.000 m<sup>3</sup><sub>N</sub>/h mit unterschiedlichen Messverfahren je Messstrecke in Dauerreihenschaltung.
- 3.3 Unabhängig von Punkt 11.1 hat GUT das Recht, an der Gas-Druckregel- und -Messanlage zusätzliche Geräte zur Fernübertragung von Daten für den Betrieb des eigenen Gastransportnetzes auf ihre Kosten einzurichten.
- 3.4 Eigentumsgrenze ist die erste Schweißnaht nach der Isoliertrennstelle in der Eingangsrohrleitung.

#### **4. Planung, Änderung und Unterbringung der Anlage**

- 4.1 Vor der Erstellung oder der Änderung einer Gas-Druckregel- und -Messanlage wird der Kunde GUT über den geplanten Anlagenaufbau unterrichtet. Dazu stellt er GUT ausreichende Unterlagen (z. B. Verrohrungsplan, R+I-Schema, Geräte-Stückliste) in je zwei Exemplaren zur Prüfung zur Verfügung. Nach Zustimmung durch GUT erhält der Kunde ein Exemplar der eingereichten Unterlagen mit Sichtvermerk zurück.
- 4.2 Gas-Druckregel- und -Messanlagen werden in einem den Vorschriften entsprechenden Raum untergebracht. Die Gas-Druckregel- und -Messanlagen können ausnahmsweise auch in einem Schrank untergebracht werden. Die Bestimmungen gemäß Ziff. 1.4 gelten für den Schrank entsprechend.

---

## **5. Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage**

- 5.1 Der Kunde wird GUT rechtzeitig vor Beginn des Baus oder der Änderung der Gas-Druckregel- und -Messanlage verständigen.
- 5.2 Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage werden GUT rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von einem Sachverständigen durchgeführt. GUT hat das Recht, einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden. Die Anlage wird in Betrieb genommen, wenn sie den abgestimmten Planunterlagen und in der Ausführung den einschlägigen technischen und eichrechtlichen Regeln entspricht und eichamtlich in Betrieb genommen wurde. Der Kunde wird GUT Kopien der gutachtlichen Äußerung, der Vorabbescheinigung und der Schlussbescheinigung des Sachverständigen zuschicken.

## **6. Eichung**

- 6.1 Messgeräte, die der Abrechnung dienen, werden geeicht. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.
- 6.2 Gesetzlich vorgeschriebene Erst- und Nacheichungen wird der Kunde veranlassen und auf eigene Kosten durchführen lassen. Der Kunde wird GUT rechtzeitig vor der Durchführung einer Eichung verständigen. GUT ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an der Eichung zu entsenden.
- 6.3 Für Gaszähler, die mit Hochdruck-Erdgas betrieben werden, ist gemäß europäischer Normung eine Eichung mit dem vorgesehenen Betriebsdruck durchzuführen.

## **7. Gaszählerumgang**

- 7.1 Eine etwa vorhandene Zählerumgangsarmatur wird von GUT oder einem von ihr Beauftragten in geschlossenem Zustand plombiert. Die Plomben dürfen nur mit Genehmigung der GUT entfernt werden.
- 7.2 Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung der Absperrar-

---

matur erforderlich sein, so wird der Kunde GUT hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich unterrichten. Die ständig besetzten Stellen der GUT sind die im Internet-Auftritt der GUT ([www.gas-union-transport.de](http://www.gas-union-transport.de)) veröffentlichten Störungannahmestellen.

## **8. Verfahren bei Störungen an Messgeräten, Feststellung des Istzustandes und Nachverrechnung**

- 8.1 Unregelmäßigkeiten und Störungen sind GUT sofort nach Feststellung telefonisch und schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner die Feststellung des Istzustandes durch eine amtlich zugelassene Stelle (z.B. Eichamt, Prüfstelle usw.) verlangen. Macht einer der Vertragspartner von diesem Recht Gebrauch, so ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner hiervon rechtzeitig vorher zu informieren und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass eine Feststellung des Istzustandes unverzüglich durchgeführt und das Messgerät anschließend bestmöglich justiert wird. Sollte das Justieren nicht möglich sein, hat eine Nacheichung zu erfolgen.

Ergibt sich bei der Feststellung des Istzustandes, dass die zulässige Eichfehlergrenze eingehalten wird, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Überprüfung, der sie verlangt hat.

Ergibt sich bei der Feststellung des Istzustandes, dass die zulässige Eichfehlergrenze nicht eingehalten wird, so lässt der Kunde das Messgerät unverzüglich instand setzen und neu eichen. Der Kunde übernimmt die Kosten für Überprüfung, Instandsetzung und Eichung.

Ergibt sich bei der Feststellung des Istzustandes, dass die Eichfehlergrenze nicht eingehalten wird, erfolgt eine Nachverrechnung gemäß Ziff. 8.3 und 8.5.

- 8.3 Ist eine Nachverrechnung gemäß Ziff. 8.2 Abs. 4 oder aufgrund einer festgestellten Störung mit einer entsprechenden Auswirkung auf die Genauigkeit der der Mengenermittlung dienenden Messgeräte erforderlich, so wird die Nachverrechnung für die Dauer der fehlerhaften Arbeitsweise aufgrund von

Vergleichsmessungen und Ergebnissen der Überprüfung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Transportverhältnisse durchgeführt. Dabei wird der Fehler auf Null korrigiert.

Stehen keine ausreichend genauen Messwerte für die Nachverrechnung zur Verfügung, so gilt als transportierte Gasmenge das Mittel der Transportmenge von je 14 Tagen vor dem Eintritt und nach der Behebung des Fehlers unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse.

- 8.4 Können die Vertragspartner sich über eine Nachverrechnung nicht einigen, so hat ein von beiden Vertragspartnern zu benennender unparteiischer Sachverständiger zu entscheiden.

Falls die Vertragspartner sich innerhalb von drei Wochen seit der ersten Benennung eines Sachverständigen durch einen Vertragspartner nicht über den Sachverständigen einigen, so wird der Hauptgeschäftsführer "Gasversorgung" der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in Bonn gebeten, einen Sachverständigen vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Vertragspartner verbindlich.

- 8.5 Eine Nachverrechnung wird längstens für die Zeit des Feststellungsmonats und der sechs vorausgehenden Monate durchgeführt.

## 9. Eingriffe in die Anlage

- 9.1 Wartung, Reparaturen und sonstige Eingriffe in die Anlage, die für die ordnungsgemäße Messung und Abrechnung von Bedeutung sind, sind der GUT rechtzeitig (mind. drei Werktage) vorher mitzuteilen und dürfen nur in Gegenwart eines Beauftragten oder mit Zustimmung der GUT erfolgen, es sei denn es liegt Gefahr in Verzug vor.
- 9.2 Eingriffe in die Anlage, die nachweislich zu Fehlmessungen geführt haben, berechnigen GUT zur Vornahme einer Nachverrechnung in dem erforderlichen Umfang. Ziff. 8.3 und 8.5 sind auf derartige Nachverrechnungen nicht anwendbar.

---

## 10. Instandhaltung der Anlage

- 10.1 Die Instandhaltung der Gas-Druckregel- und -Messanlage erfolgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 495.
- 10.2 GUT hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Anlage unverzüglich betreten werden kann. Festgestellte Mängel werden vom Kunden auf dessen Kosten unverzüglich beseitigt.

## 11. Übermittlung der Messdaten und Unterlagen sowie Auswertung

- 11.1 Der Kunde wird ab Inbetriebnahme sämtliche für die Rechnungslegung und den Gastransport notwendigen Messwerte und Daten auf eigene Kosten und Gefahr an zentraler Stelle an GUT übergeben. GUT entscheidet über den Umfang der erforderlichen Datenübertragung.  
  
Liegen die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten und Unterlagen des Kunden GUT nicht oder in nicht auswertbarem Zustand bis zum 3. Arbeitstag des folgenden Monats vor, so ist GUT berechtigt, einen von ihr geschätzten Verbrauch der Abrechnung zugrunde zu legen. Die Korrektur erfolgt dann im folgenden Monat.
- 11.2 Die für die Rechnungslegung massgebende Auswertung erfolgt durch GUT. Rechnungswerte werden dem Kunden auf Verlangen mitgeteilt.
- 11.3 Die Ermittlung des Brennwertes geschieht grundsätzlich aufgrund von Werten aus der Gasbeschaffenheitsermittlung der GUT. Die so ermittelten Werte werden der Abrechnung zugrunde gelegt.